

Aufsichtspflicht und Haftung

— aus „informiert!“ Ostern und Johanni 2015, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

(zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Bezeichnung benutzt)

Teil 1

Häufig wird die Frage gestellt: Habe ich als gerichtlich bestellter Betreuer oder als Mitarbeiter in einer stationären Einrichtung, z.B. einem LebensOrt, eine Aufsichtspflicht gegenüber erwachsenen Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung oder einer psychischen Krankheit? Muss ich gegebenenfalls für Schäden aufkommen?

Alle kennen die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese ergibt sich aus dem Gesetz, so für Eltern aus §§ 1626, 1631 Abs. 1 BGB oder für Lehrer aus den Schulgesetzen der Länder. Daneben können sich Aufsichtspflichten auch aus einem Vertrag ergeben, so bei Vereinen, die z.B. Sport oder andere Freizeitveranstaltungen für Kinder anbieten. Wird diese Aufsichtspflicht verletzt, so haftet der Aufsichtspflichtige für einen daraus entstandenen Schaden, der dem zu beaufsichtigenden Minderjährigen selbst, § 1833 BGB, oder durch den zu beaufsichtigenden Minderjährigen einem Dritten zugefügt worden ist, § 832 BGB.

Aber wie ist das bei Erwachsenen? Grundsätzlich enden gesetzliche und vertragliche Aufsichtspflichten mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Der Gesetzgeber folgt hier dem Autonomieprinzip und geht grundsätzlich davon aus, dass Menschen regelmäßig mit dem Erreichen der Volljährigkeit in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen und eigenverantwortlich zu entscheiden, wie sie sich in der jeweiligen Situation zu verhalten haben. Dies gilt auch dann, wenn der betroffene Mensch an sich der Aufsicht bedürfte.

Die Fähigkeit, sich eigenverantwortlich zu verhalten, kann Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung oder einer psychischen Krankheit fehlen. Gibt es dann doch eine Aufsichtspflicht oder andere Pflichten, deren Verletzung zu einer Haftung führen kann?

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Aufsichtspflicht, wie z.B. in §§ 1626, 1631 BGB für Eltern, gibt es nicht.

Auch aus der obergerichtlichen Rechtsprechung lassen sich angesichts der wenigen dokumentierten Fälle keine eindeutigen Regelungen ableiten.

Im Folgenden soll deshalb versucht werden, unterschiedliche Fallkonstellationen darauf zu überprüfen, ob in ihnen eine Aufsichts- oder sonstige Pflicht gegeben ist, deren Verletzung zu einer Haftung führt.

Haftung des Betreuers

A.

Gegenüber dem Betreuten: Begeht ein Betreuer bei der Ausübung seiner Betreuertätigkeit für den Betreuten eine Pflichtverletzung, so besagt § 1908i i.V.m. § 1833 BGB, dass er für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich ist, wenn ihn ein Verschulden trifft. Beispiel: Der Betreuer für den Aufgabenbereich „Gesundheitsfürsorge“ beachtet aus Leichtfertigkeit eine Frist zur Auffrischung einer Schutzimpfung nicht. Deshalb erkrankt der Betreute. Oder: Der Betreute hat einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten wegen eines Verkehrsunfalls. Der Betreuer kümmert sich nicht darum, so dass der Anspruch verjährt.

B.

Gegenüber einem Dritten, dem der Betreute einen Schaden zugefügt hat: Nach § 832 Abs.1 BGB ist derjenige, der kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen [...] ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten wiederrechtlich zufügt. Dies gilt nicht, wenn der zur Aufsicht Verpflichtete seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre. § 832 BGB begründet also keine Aufsichtspflicht. Um überhaupt angewendet werden zu können, muss sich eine Aufsichtspflicht aus einem andern Gesetz ergeben. In Betracht kann hier nur das Betreuungsrecht selbst kommen. Die Aufgaben und Pflichten eines Betreuers sind in §§ 1901 ff BGB geregelt. Anders als im durch das Betreuungsgesetz abgelösten alten Vormundschaftsrecht für Erwachsene wird die Aufsichtspflicht im Betreuungsrecht nicht mehr genannt. In der juristischen Literatur ist es, wie könnte es anders sein, umstritten, ob sich die Aufsichtspflicht des Betreuers aus der Bestellung durch das Gericht ergibt. Einigkeit besteht noch insoweit, dass eine Aufsichtspflicht dann besteht, wenn diese dem Betreuer durch den Beschluss des Gerichts ausdrücklich übertragen worden ist. Daneben sprechen sich viele Verfasser und einige Gerichte dafür aus, die Aufsichtspflicht auch dann zu bejahen, wenn dem Betreuer der Aufgabenkreis „Personensorge“ oder als Teil hiervon die „Aufenthaltsbestimmung“ übertragen worden sei, insbesondere, wenn hierdurch das Ziel einer Heimunterbringung verfolgt werde. Andere Verfasser heben hervor, dass die Betreuung, anders als die alte Vormundschaft, ausschließlich im Interesse des hilfebedürftigen Menschen und zu seinen Gunsten angeordnet werde, etwaige Interessen unbeteiligter Dritter würden durch die Anordnung und Durchführung der Betreuung nicht geschützt. Sie verneinen grundsätzlich jede Aufsichtspflicht des Betreuers im Interesse eines Dritten.

Es würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen, hier genauer auf den Meinungsstreit der Juristen einzugehen. Es stellt sich vielmehr primär die Frage nach den Konsequenzen für den einzelnen Betreuer.

Einigkeit besteht in der juristischen Diskussion darin, dass sich aus der Bestellung zum Betreuer für die Aufgabenkreise „Vermögenssorge“, „Gesundheitsfürsorge“, „Heimangelegenheiten“ oder „Werkstatt- bzw. Arbeitsverträge“ o.ä. eine Aufsichtspflicht im Drittinteresse nicht ableiten lässt.

Bejaht man entgegen der Auffassung des Autors dieser Zeilen, dass sich aus der Anordnung des Aufgabenkreises „Personensorge“ oder „Aufenthaltsbestimmung“ eine Aufsichtspflicht gegenüber dem Betreuten im Sinne des § 832 Abs. 1 BGB ergibt, stellt sich die Frage nach dem Umfang und ihrer Durchsetzungsmöglichkeit.

Jedes Handeln des Betreuers hat sich an dem Wohl des Betreuten auszurichten. Zu diesem Wohl des Betreuten gehört gemäß §1901 BGB auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Zu beachten sind außerdem die Grund- und Freiheitsrechte des Betreuten und insbesondere die Menschenrechte, wie sie durch die UN-BRK ausdrücklich hervorgehoben werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich der Umfang der Aufsichtspflicht ganz individuell nach den persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des zu betreuenden Menschen richtet. Dabei gehören zu den persönlichen Eigenschaften der Entwicklungsstand, der Grad der Behinderung, Charaktereigenschaften, sein bisheriges Verhalten, sein Erfahrungs- und Wissensschatz sowie seine Fähigkeit, beides in seinem täglichen Leben umzusetzen. Wichtig ist auch das Gefährdungsrisiko z.B. im Straßenverkehr oder im Umgang mit gefährlichen Gegenständen. Diese Aufzählungen zeigen, dass es nicht möglich ist, „die richtige“ Ausübung der Aufsichtspflicht zu beschreiben. Es kommt jeweils auf den Einzelfall an. Generell gilt

aber, dass es wichtig ist, mit dem Betreuten gefahrgeneigte Situationen zu besprechen, gegebenenfalls immer wieder, Fähigkeiten zum Umgang mit ihnen zu erarbeiten und zu üben und sich immer wieder zu vergewissern, ob das Besprochene bzw. das Erarbeitete und Geübte auch verstanden und umgesetzt wird. Eine ständige und durchgehende Überwachung ist nicht gefordert. Dies würde gegen das Freiheitsrecht des Betreuten und die Pflicht des Betreuers verstoßen, den Betreuten zu einem möglichst selbständigen Leben zu befähigen. Auch ist der Betreuer nur zu einer Aufsicht verpflichtet, die ihm zumutbar ist. Eine ständige Überwachung kann schon aus diesem Grund nicht gefordert werden.

Und was ist, wenn der Betreute nicht „mitspielt“ oder die Gefahrensituation nicht versteht?

Auch hier kommt es wieder auf den Einzelfall und den Gefährdungsgrad an. Entscheidend für die Antwort ist dabei, welche rechtlichen Eingriffsmittel dem Betreuer überhaupt zur Verfügung stehen. Da jedes diesbezügliche Tätigwerden einen Eingriff in die Freiheitsrechte des Betreuten darstellt, muss es rechtlich legitimiert sein. Versteht man unter dem Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht nur die Befugnis, den Wohnsitz im Sinne des Einwohnermeldegesetzes oder den normalen Aufenthalt z.B. während eines Urlaubs zu bestimmen, sondern auch das Recht, bestimmte Orte aufzusuchen oder zu meiden, so stellt sich die Frage nach der rechtlichen Durchsetzbarkeit. Das Betreuungsgesetz enthält in § 1906 BGB einen abschließenden Katalog von Zwangsmaßnahmen. Hierzu zählt die mit einer Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung. Neben anderen Voraussetzungen ist diese aber nur in zwei Fällen zulässig. Entweder muss für den Betreuten die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung oder Selbsttötung bestehen oder sie muss zur Durchführung einer Untersuchung des Gesundheitszustands, einer Heilbehandlung oder eines ärztlicher Eingriff notwendig sein, wenn andernfalls ein erheblicher gesundheitlicher Schaden droht. Die Abwendung eines drohenden Schadens bei einem Dritten rechtfertigt eine Unterbringung nach § 1906 BGB nicht. Eine solche Dritte schützende Unterbringung ist nur nach den Gesetzen der Länder zum Schutz psychisch Kranker möglich. Für deren Anwendung trägt der Betreuer aber keine Verantwortung. Dies ist Sache der Gesundheits- oder Ordnungsämter. Und rein präventiv ohne konkrete Gefahr geben auch diese keinen Handlungsrahmen.

C.

Neben der unter b.) behandelten Haftung aus § 832 BGB werden in der juristischen Literatur weitere Haftungstatbestände diskutiert. Da es sich hierbei um besondere Einzelfälle handelt, wird im Rahmen dieser Kurzinformation hierauf nicht näher eingegangen.

Teil 2

In „informiert!“ Ostern 2015 habe ich das Thema „Aufsichtspflicht und Haftung“ aufgegriffen und mich schwerpunktmäßig den vom Gericht eingesetzten Betreuern zugewandt. Heute will ich nun zur Aufsichtspflicht und Haftung in Einrichtungen wie den LebensOrten oder den eigenständig geführten Werkstätten für behinderte Menschen Stellung nehmen.

Grundsätzlich gilt zunächst auch für erwachsene Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung, die in einer stationären Einrichtung leben oder in einer WfbM arbeiten, der im ersten Teil dargestellte Grundsatz der Autonomie. Dieser besagt, dass jeder Mensch mit dem Erreichen der Volljährigkeit in der Lage gesehen wird, für sich selbst zu sorgen und eigenverantwortlich zu entscheiden, wie er sich in der jeweiligen Situation zu verhalten hat.

Aber es gibt Ausnahmen, wenn der volljährige Mensch als Folge seiner kognitiven Beeinträchtigung gar nicht in der Lage ist, sein Leben eigenhändig zu steuern oder Gefahren zu erkennen, die von ihm selber ausgehen oder ihm von dritter Seite drohen.

Nach § 823 Abs. 1 BGB ist derjenige, der einem anderen vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zufügt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Abweichend hiervon heißt es in § 827 BGB:

„Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. ...“

Auch wenn die Formulierung „in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ heute nicht mehr der durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) vorgegebenen Definition von Behinderung entspricht, bedeuten diese Regelungen, dass bis zu einer Reform des Gesetzes zumindest ein Mensch mit einer mittelschweren bis schweren geistigen Behinderung in der Regel nicht für einen Schaden einzustehen hat, den er einem Dritten zufügt hat.

Hier stellt sich dann aber sofort die nächste Frage, ob es nicht jemanden gibt, der dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass er den Schaden nicht verhindert hat. Möglicherweise hilft hier § 832 BGB weiter. Danach ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die u.a. wegen ihres geistigen Zustands der Aufsicht bedarf. Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, der die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernommen hat.

Wie bereits im ersten Teil dargestellt, gibt es – wenn überhaupt -außer bei der gesamten Personensorge im Rahmen der gerichtlich angeordneten Betreuung keine kraft Gesetz bestehende Aufsichtspflicht über erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung. In Betracht kommt deshalb nur eine Übernahme der Aufsichtspflicht durch einen Vertrag.

Hier kommen der Wohn- und Betreuungsvertrag zwischen dem Menschen mit Behinderung und der Einrichtung oder der Werkstattvertrag mit der WfbM in Betracht. In den meisten dieser Verträge wird das Thema „Übernahme der Aufsicht“ zwar nicht angesprochen. Aber auch ohne ausdrückliche Erwähnung ergibt sich aus Sinn und Zweck dieser Verträge, dass die jeweilige Einrichtung mit der Aufnahme des „geistig behinderten“ oder psychisch kranken Menschen Obhutspflichten für diesen Menschen übernimmt. So ist es Aufgabe der Einrichtung und ihrer Mitarbeitenden, Schaden von dem Mensch mit Behinderung abzuwenden, sei es im Wohn- oder Arbeitsbereich, sei es in der in der Einrichtung erlebten Freizeit. Dies geht nur, indem die Einrichtung auf den von ihr betreuten Menschen achtet. Dieses Achtgeben kann sich zu einer Aufsichtspflicht verstärken, wo dieser Mensch erkennbar oder bekanntermaßen nicht in der Lage ist, für sich selbst die Verantwortung zu übernehmen. Aber, und dies ist besonders wichtig, darf die Ausübung dieser Aufsicht nicht zu einer ständigen Kontrolle oder Bevormundung führen. Denn alle in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder für psychisch kranke Menschen und in einer WfbM angebotenen Hilfestellungen sind als Maßnahmen der Eingliederungshilfe grundsätzlich auf Rehabilitation und Teilhabe auszurichten. Hierbei stehen Selbstbestimmung und Eigenständigkeit sowie das Wunsch- und Wahlrecht an zentraler Stelle. Zwischen diesen beiden Polen, einerseits der Aufgabe der Mitarbeiter in den Wohngruppen und Werkstätten, Schäden von oder durch Menschen mit Behinderung abzuwenden, andererseits der Aufgabe dieser Mitarbeitenden, Inklusion und Normalisierung zu erreichen, besteht deshalb immer wieder ein Spannungsverhältnis. Dieses kann nur im Blick auf den Einzelfall in der einen oder anderen Richtung gelöst werden. Das betrifft sowohl die Frage, ob eine Aufsichtspflicht besteht, als auch die Frage, wie weit der Aufsichtspflichtige sich in das Leben des zu Beaufsichtigenden einmischen darf. Wichtig ist hierbei der Blick auf die Ausprägung und Schwere der Behinderung und der

Beeinträchtigung, Gefahren selbst wahrzunehmen und auf sie angemessen zu reagieren, auf das bisherige Verhalten in vergleichbaren Situationen, auf bekannte Reaktionsmuster in bestimmten Situationen u. Ä..

So wurde in der Rechtsprechung eine Aufsichtspflicht bejaht mit der Folge der Haftung bei deren Verletzung und dadurch erfolgtem Eintritt eines Schadens:

- Kurzfristiges Alleinlassen eines immer wieder an epileptischen Anfällen leidenden Menschen in der mit Wasser gefüllten Badewanne, der in dieser Zeit einen Anfall erleidet und deshalb unter Wasser gerät und dadurch einen schweren Gesundheitsschaden erleidet.
- Kurzes Verlassen des Wohnzimmers durch den Gruppenbetreuer bei brennender Kerze, um ein Gruppenmitglied beim Toilettengang zu begleiten. Einer der im Raum verbleibenden Menschen mit sog. geistiger Behinderung kommt mit der Flamme in Berührung, wodurch seine Kleidung Feuer fängt und er schwere Brandverletzungen erleidet.

Das Vorliegen einer Aufsichtspflicht wurde in folgendem Fall verneint:

- Ein Vater ist gerichtlich bestellter Betreuer für die Bereiche Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung für seinen Sohn „mit geistiger Behinderung“, der in einer Einrichtung lebt. Auf dem Weg zur WfbM mit dem Fahrrad – der Sohn fährt seit zwei Jahren ohne Vorkommnisse so zur Arbeit – verursacht er einen Verkehrsunfall, bei dem ein Pkw beschädigt wird.
Begründung: Es ist kein Betreuer für die gesamte Personensorge bestellt. Deshalb besteht weder für den Vater eine gesetzliche noch für die WfbM eine vertraglich vom Vater übernommene Aufsichtspflicht. Für das Heim besteht ebenfalls keine Aufsichtspflicht, da alleine die geistige Behinderung angesichts der zweijährigen fehlerfreien Fahrpraxis keine Rechtfertigung ergibt, den Bewohner bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr einzuschränken oder ihn sogar ganz davon auszuschließen.

Es kommt also immer auf den Einzelfall an.

RA Hilmar von der Recke